

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer an  
Herrn Landesrat Emil Schabl  
gemäß § 39 LGO betreffend **Weiterbeschäftigung eines Primars nach  
Pensionsantritt im aö. Krankenhaus Zwettl**

### Begründung:

Der Leiter der Internen Abteilung des Krankenhauses Zwettl, Primar Dr. Edwin Halmschlager, vollendet am 4.8.2004 das 65. Lebensjahr und tritt daher gem. § 56 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 mit Ablauf des heurigen Jahres von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand.

Der Stadtrat der Gemeinde Zwettl hat jedoch einen Dienstvertrag für weitere 3 Jahre beschlossen, der ab 1.1.2005 gilt, wobei ein Ruhen der Pension nicht eintritt.

Vor dem Hintergrund arbeitsloser, engagierter junger ÄrztInnen, die gerne die Funktion der Leitung der Internen Abteilung annehmen würden, ist diese Personalpolitik in einem NÖ Krankenhaus nicht angebracht. Im Lichte einer beabsichtigten Übernahme des Spitals durch das Land und der Stellungnahme der Sanitätsdirektion (§ 38 NÖ KAG) ist das Land Niederösterreich gefordert.

Die Unterfertigten stellen daher an den oben genannten Herrn Landesrat folgende

### Anfrage

1. Wie beurteilen Sie den von der Stadtgemeinde Zwettl vereinbarten monatlichen Gehalt für Primar Halmschlager ab 1.1.2005, wenn der Differenzbetrag zwischen Ruhebezug und letztem aktiven Bezug (Normalbezug plus Kinderzulage, Pensionszulage, Sonderzulage 4%, vierteljährliche Sonderzahlung, Entschädigung f. Betriebsarzt) zuzüglich einer Sonderzulage für die Leitung des Labors in Höhe von EUR 670 vereinbart wurde?
2. Wie beurteilen Sie die Vereinbarung in diesem befristeten Dienstvertrag, wonach die allgemeine Gehaltserhöhung für diese 3 Jahre an die der Gemeindebediensteten angepasst wird?
3. Wie beurteilen Sie den befristeten Dienstvertrag, demzufolge dem Primar die ärztlichen Honorare für SonderklassepatientInnen nach Maßgabe des NÖ KAG 1974 weiter gebühren?
4. Wie beurteilen Sie diesen Dienstvertrag, demzufolge allfällige Mehrdienstleistungen (Überstunden, Nachtdienste) nach den für PrimärärztInnen geltenden Sätzen abgegolten werden?
5. Wie beurteilen Sie den Dienstvertrag, demzufolge bei Ansprüchen aufgrund Dienstverhinderung die einschlägigen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 gelten?
6. Wie beurteilen Sie den jährlichen Erholungsurlaub im Ausmaß von 280 Stunden, wobei ansonsten die Urlaubsgewährung gemäß NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 vereinbart wurden?
7. Wie beurteilen Sie den Abschluss derartiger Verträge vor dem Hintergrund, dass in Niederösterreich viele junge, engagierte ÄrztInnen für ein Primariat geeignet wären, aber die Chance nicht erhalten?

LAbg. Dr. Helga Krismer